

Antrag

auf Gewährung einer kommunalen Semesterbeihilfe für das
 Wintersemester 20__ / 20 __ Sommersemester 20__

1. Antrag (Angaben bitte in Druckbuchstaben)

Name, Vorname		Geburtsdatum
Hauptwohnung		
Bankleitzahl	Kontonummer	Kreditinstitut
Kontoinhaber (Name, Vorname)		Anschrift
Bei Rückfragen		
Tel.:		E-Mail:
Zur Antragstellung sind von mir folgende Unterlagen vorzulegen:		
<input type="checkbox"/> Personalausweis (oder Kopie)		
<input type="checkbox"/> Immatrikulationsbescheinigung (oder Kopie)		
<input type="checkbox"/> Studentenausweis (oder Kopie)		
<input type="checkbox"/> Rechnung <u>oder</u> Bescheid <u>oder</u> Kontoauszug über Semestergebühren (jeweils im Original)		

Hohenstein-Ernstthal,
Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

- von der Behörde auszufüllen -

Zur Zahlung angewiesener Betrag:
_____ EUR

2. Prüfvermerke der Meldebehörde

Die Antragstellerin/ Der Antragsteller hat unter Vorlage seiner Immatrikulationsbescheinigung nachgewiesen, dass sie/er im Wintersemester 20__/20__, im Sommersemester 20__, Matrikel-Nr. _____ an einer Hoch-/ Fachhochschule oder Berufsakademie eingetragen ist.

In der Stadt Hohenstein-Ernstthal besteht seit dem _____ ohne Unterbrechung die Haupt-/ alleinige Wohnung.

Die Anschrift der Haupt-/ alleinigen Wohnung ist:

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Voraussetzungen für Semesterbeihilfe Wintersemester sind erfüllt: ja nein

Voraussetzungen für Semesterbeihilfe Sommersemester sind erfüllt: ja nein

Siegel

Datum, Unterschrift

Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal
Bürgerbüro
Altmarkt 41
09337 Hohenstein-Ernstthal

Merkblatt

Die Stadt Hohenstein-Ernstthal gewährt allen Studenten auf Antrag eine kommunale Semesterbeihilfe pro Semester unter folgenden Voraussetzungen:

1. Hauptwohnung im Zeitraum des Wintersemesters (01. September bis 28./29. Februar bzw. 01. Oktober bis 31. März)* und des Sommersemesters (01. März bis 31. August bzw. 01. April bis 30. September)* in Hohenstein-Ernstthal.
Dieser Zeitraum darf durch keinen Nebenwohnsitz unterbrochen sein (dabei sind die Hinweise zur Bestimmung der Hauptwohnung nach § 12 Sächsisches Meldegesetz zu beachten).
2. Der Antragsteller darf zum Ende des Semesters das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht länger als 10 Semester studieren.
3. Vorlage des schriftlichen Antrages auf Gewährung der kommunalen Semesterbeihilfe und eines
4. Nachweises über das Studium an einer inländischen Hochschule, Fachhochschule oder Berufsakademie.

Formulare für die Antragsstellung werden

- im Bürgerbüro, Stadthaus, Altmarkt 30 oder
- auf der Homepage www.hohenstein-ernstthal.de unter der Rubrik Bürger, Stadtverwaltung, Formulare als PDF-Dokument

bereitgestellt.

Abgabetermine der kompletten Unterlagen sind jeweils 01. Februar bis 28./29. Februar (Wintersemester) und 01. August bis 31. August (Sommersemester), maximal spätestens 1 Monat nach dem Semester-Ende.

Bearbeitet werden nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anträge mit entsprechendem Studiennachweis.

Die Auszahlung der Semesterbeihilfe erfolgt über die im Formular anzugebende Bankverbindung. Nachträgliche Änderungen zur Bankverbindung sind schriftlich mitzuteilen. Für die Bearbeitung der Anträge muss der Zeitraum von März bis April (für das Wintersemester) und September bis Oktober (für das Sommersemester) eingeplant werden.

Hinweis: Bei Bezug einer Wohnung in Hohenstein-Ernstthal muss sich der Antragsteller in der Meldebehörde Hohenstein-Ernstthal innerhalb von zwei Wochen anmelden.

Bürgerbüro Rathaus, Altmarkt 30: Montag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr Dienstag 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr Mittwoch 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr Donnerstag 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr Freitag 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr Samstag 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr	Außenstelle des Bürgerbüros Rathaus Wüstenbrand, Straße der Einheit 14: Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
---	---

* der unterschiedliche Zeitraum der Semester ist den Immatrikulationsbescheinigungen zu entnehmen

**Hinweise zum Melderecht, insbesondere zur Bestimmung der Hauptwohnung
(Auszüge aus dem Sächsischen Meldegesetz (SächsMG) in der Fassung vom 11. April 1997,
SächsGVBl. S. 377)**

§ 10 Anmeldung

- (1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen bei der zuständigen Meldebehörde anzumelden.

§ 12 Haupt- und Nebenwohnung

- (1) Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung.
- (2) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners, Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie.
In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.
- (3) Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung des Einwohners in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Der Meldepflichtige hat bei jeder An- oder Abmeldung mitzuteilen, welche weiteren Wohnungen nach Absatz 1 er hat und welche Wohnung seine Hauptwohnung ist. Ändern sich die für die Bestimmung der Hauptwohnung nach Absatz 2 maßgebenden Umstände, so hat der Meldepflichtige dies der Meldebehörde der neuen Hauptwohnung innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen.

§ 13 Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht

- (1) Die Anmeldung erfolgt durch Abgabe des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldescheines. Bei der Anmeldung ist der Personalausweis oder Reisepass, wenn der Meldepflichtige das 16. Lebensjahr vollendet hat, vorzulegen.

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. sich oder einen anderen für eine Wohnung anmeldet, die er oder der andere nicht bezieht,
 2. sich oder einen anderen für eine Wohnung abmeldet, in der er oder der andere weiterhin wohnt,
 3. die Meldepflichten nach **§ 10 Abs. 1 oder 2, § 12 Abs. 4 Satz 2, ...** nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer **Geldbuße bis zu 500,00 EUR**, Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 mit einer **Geldbuße bis 5.000,00 EUR** geahndet werden.
- (4) Verwaltungsbehörden im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Meldebehörden.

Noch Fragen zum Melderecht?

- | | |
|---|--|
| ■ Sind Studenten verpflichtet, sich am Studienort anzumelden? | Ja, der gesetzlichen Meldepflicht unterliegen alle Einwohner, unabhängig von der beruflichen Tätigkeit oder der Art der Ausbildung. |
| ■ Haben Studenten ein Wahlrecht zwischen Haupt- und Nebenwohnung? | Nein, nach dem Sächsischen Meldegesetz nicht, denn die Hauptwohnung eines jeden Einwohners ist in der Regel die vorwiegend genutzte Wohnung. |
| ■ Wann muss der Student der Meldestelle Änderungen mitteilen? | Immer, wenn sich die Wohnanschrift ändert (auch bei Wegzug ins Ausland oder aus der Nebenwohnung) und immer, wenn sich die Aufenthaltszeiten in der Wohnung ändern und damit eine bisherige Nebenwohnung zur Hauptwohnung wird. |
| ■ Wann ist man verpflichtet, sich in Hohenstein-Ernstthal mit Hauptwohnung anzumelden? | Wenn für den Prognosezeitraum von einem Jahr der vorwiegende Aufenthalt in Hohenstein-Ernstthal mindestens sechs Monate beträgt. |
| ■ In welchem Zeitraum sind die Meldungen vorzunehmen? | Die gesetzliche Frist zur An-, Ab- und Ummeldung beträgt zwei Wochen nach Einzug, Auszug oder Änderung der Aufenthaltszeiten |
| ■ Wie werden Verletzungen der Meldepflicht oder falsche Angaben geahndet? | Das Überschreiten der Meldefrist für die An- und Ummeldung, die Abmeldung oder das Versäumen der Bekanntgabe veränderter Aufenthaltszeiten sowie vorsätzlich falsche Angaben zur Hauptwohnung sind Ordnungswidrigkeiten, die durch die Meldebehörde mit einer Verwarnung oder einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden können. |